

vierung der übergebenen Messen zu verlangen, und diese Bestätigung dem Messen-Journal beilegen.

St. Florian.

Prof. Asenstorfer.

V. (**Kontraktbrüchig.**) Zu diesem Kasus in H. IV. (1910), S. 852, sei folgendes bemerkt:

Herr Prof. Dr. Gspann betont zunächst mit Recht, daß, wenn der Fall nicht in tribunali confessionis vorgebracht worden ist, wohl zuerst gefragt werden müßte, ob nicht der Kaufmann zur Restitution verpflichtet sei. Er beantwortet die Frage mit Ja und begründet dieses damit, daß es sich handelt „um einen eklatanten Kontraktbruch und noch dazu in einem Punkte, den die Gesellschaft als *conditio sine qua absolute non* aufgenommen hatte“. „Und weil er in erster Linie reicher geworden ist *re aliena* und noch dazu der jubens, so ist er auch in erster Linie zur Restitution verpflichtet.“ Es handelt sich hier um eine ungerechte Beschädigung als Titel der Restitutionspflicht. Dazu ist erforderlich, daß die Handlung zunächst ungerecht sei. Für unseren Fall dürfen wir dieses als offenbar zutreffend bezeichnen: Der Kaufmann verstößt gegen einen unanfechtbaren Vertrag, wie bereits bemerkt worden ist. Von der Bedingung, daß theologische Schuld vorliege, wollen wir absehen, denn sie ist aus der Darstellung nicht ersichtlich. Es bleibt noch eine andere Forderung, daß nämlich die Handlung wirksame Ursache des Schadens sei; aber dieses ist ja gerade in unserem Falle ausgeschlossen. Das Petroleum ist nicht nur nicht Ursache des Brandes, sondern auch nicht einmal einer mehr oder weniger großen Ausdehnung, kurz, es scheidet als Brandursache ganz aus. Es besteht somit für den Kaufmann keine Verpflichtung zur Restitution. Demgegenüber betont Herr Prof. Gspann, daß der Kaufmann den Vertrag größtenteils verletzt und dadurch das Anrecht auf Entschädigung verwirkt habe; das ist wenigstens der Sinn obenangeführter Begründung. Bewirkt nun jeder schwere Verstoß gegen einen Vertrag dessen Ungültigkeit, respektive verliert jeder, der auf diese Weise den Vertrag verletzt, jedes Anrecht auf die in ihm enthaltenen Begünstigungen? Wir möchten unterscheiden zwischen dem inneren Gewissensforum und dem äußeren, eventuell Gerichtsforum. Nach De Lugo¹⁾ ist der Versicherungsvertrag dem Kaufvertrag gleich zu achten, wo der Preis der Leistung entsprechen muß, hier also der Größe der Gefahr. Tatsächlich ist die Gefahr, die sich aus dem Vorhandensein des Petroleumdepots ergeben konnte, unbegründet, gleich Null gewesen; das Äquivalent für andere mögliche Gefahren hat der Kaufmann geleistet. Die Ursache des Brandes war eine solche, für die die Versicherungsgesellschaft tatsächlich aufkam. Zweifellos hätte die Gesellschaft, wenn ihr evident nachgewiesen worden wäre, daß das Petroleum gar keine neue Gefahr begründe, den Vertrag doch geschlossen. Die Substanz, das Wesen des Vertrages steht mit dieser Auffassung in Ueberein-

¹⁾ Vgl. Molin, De Praeceptis⁸, S. 635.

stimmung. Allerdings war der Vertrag anfechtbar und das Gericht hätte sehr wahrscheinlich der Gesellschaft, die die Entschädigung verweigert hätte, Recht gegeben: das Gericht hält sich nämlich an den Wortlaut, an die äußere Form, nicht als ob diese der Wahrheit näherkäme, sondern um überhaupt Verträge schützen zu können. — Wir könnten zur Befräftigung unserer Distinktion auf den Unterschied zwischen dem *error substantialis* und dem *error accidentalis* dans *causam contractui* aufmerksam machen. Ersterer macht den Vertrag ungültig, letzterer *secund. sentent. probabilior*.¹⁾ läßt den Vertrag bestehen, der *errans* wäre hier die Gesellschaft. Wenn der Kaufmann nicht zur Restitution verpflichtet ist, ist es dann vielleicht der Beamte? Herr Prof. Gspann stellt den Beamten als *mutus*, also als negativ Mitwirkenden hin. Er schließt deshalb, daß ihm in zweiter Linie die Restitutionspflicht obliegt, d. h. für den Fall, wo der Kaufmann versagt. Würden wir in dem Beamten auch nur einen negativ Mitwirkenden erblicken, so wäre die Frage ja gleich entschieden, allerdings in einem entgegengesetzten Sinne, der Beamte wäre nicht restitutionspflichtig. Aber es zeigt sich da eine Schwierigkeit. Muß der Beamte, der zur Untersuchung der Brandursache ausgeschiedet worden ist, nicht im Interesse seiner Firma handeln, d. h. ist er nicht *ex iustitia* verpflichtet, alles anzugeben, was eventuell die Firma von einer Zahlungspflicht entbinden könnte? Wird er nicht ein *iniustus damnificator* dadurch, daß er nur unvollständig, respektive falsch berichtet? Daraus, daß der Kaufmann nicht *ex iustitia* verpflichtet ist zu restituieren, ergibt sich, daß die Firma kein striktes Unrecht mehr (auf die 10.000 K) hat; es ist ihr also auch kein sicherer Schaden durch den Kaufmann zugefügt worden. Durch das Verschweigen des unwesentlichen Brandumstandes beraubt der Agent seine Firma nicht eines strikten *ius ad rem*. d. h. in diesem Falle, die Entschädigung nicht zu bezahlen. Nun ist es aber noch eine *iniusta damnificatio*, wenn ich ein ungerechtes Mittel gebrauche, um jemanden zu verhindern, eine Sache sich anzueignen, auf die er kein striktes Unrecht hat. Trifft letzteres im vorliegenden Falle zu? Es ist moralisch sicher, daß die Firma keine Entschädigung zu zahlen hat, wenn der Beamte den betreffenden Umstand angibt; eine Gerichtsentscheidung, wenn der Kaufmann sie herbeiführen wollte, würde sehr wahrscheinlich zu ihren Gunsten ausfallen. Praktisch geht unsere Frage dahin: muß ein Beamter und zwar *ex iustitia* auch den Vorteil seiner Vorgesetzten zu wahren suchen? Dies können wir wohl verneinen, wenn es sich, wie in diesem Falle, um untergeordnete Beamte handelt. Eine solche Verpflichtung erwähnt kein Autor. Selbst wenn der Vertrag eine Wahrnehmung der Interessen der Firma forderte, so würde sich der Zuwiderhandelnde nur gegen die *fidelitas* verstoßen, und das ist, so weit wir die Sache zu überschauen vermögen, hier wohl der

¹⁾ Vgl. Génicot, *Theol. Moralis*, vol. I. ⁶ S. 534.

Fall; es sei denn, daß ausdrücklich auch hierin eine Verpflichtung ex iustitia auferlegt und auch angenommen worden sei. — Nach unserer Auffassung, wie wir sie dargelegt haben, kann der Beamte die 1000 K. Schweiggeld behalten. Es handelt sich um einen *contractus turpis*, der zur Ausführung gelangt ist; ist eine in ihm vorgesehene Entschädigung bereits hinterlegt worden, so darf der Besitzer sie behalten: das ist wenigstens die verbreitetste Ansicht der Theologen.¹⁾ Auf die verschiedenen Möglichkeiten, die Herr Prof. Spann erwähnt, brauchen wir nicht einzugehen, denn sie sind für uns belanglos.

Luremburg.

P. Rogmann.

VI. (Andacht zu einer armen Seele.) Zum Pfarrer Quirinus kommt eine fromme, gottesfürchtige Frau ad confessionale und fragt ihn *confessis peccatis* in einem Gewissenszweifel um Rat. Sie habe die feste Ueberzeugung, daß ihre jüngst verstorbene Freundin Marianne G. im Fegefeuer sei. Sie sei eine tadellose Katholikin gewesen und es sei menschlich gesprochen unmöglich, daß sie auf ewig verworfen worden sei. Ob sie, die Fragestellerin, diese arme Seele um ihre Fürbitte anflehen dürfe? Ob die armen Seelen überhaupt für die Lebenden bei Gott etwas ersuchen können?

Der Pfarrer gibt der Frau nach einiger Ueberlegung zur Antwort: Die armen Seelen haben im Reinigungsort zu büßen und erst wenn sie zur Anschauung Gottes gelangt sind, können sie bei Gott für uns fürsprechen und bitten. Die Fragestellerin solle ihrer verstorbenen Freundin mit guten Werken zu Hilfe kommen, dann werde diese einstens als Heilige sicher bei Gott für sie bitten.

Die Frau dankt für die Aufklärung, verspricht den Rat des Priesters zu befolgen und geht.

* * *

An und für sich ist die Antwort des Quirinus theologisch nicht unkorrekt. Der heilige Thomas von Aquin vertritt die Ansicht, daß die armen Seelen für uns Menschen auf Erden Fürbitte nicht leisten können. Auf den Einwurf, daß die armen Seelen im Fegefeuer auch Freunde Gottes seien wie die Heiligen, sagt er: „*Illi, qui sunt in purgatorio, nondum fruuntur visione Verbi, ut possint cognoscere ea, quae nos cogitamus vel dicimus, et ideo eorum suffragia non imploramus orando, sed a vivis petimus colloquendo.*“²⁾ Auf den zweiten Einwurf aus der Unschuldigkeit repliziert der Aquinate: „*Illi, qui sunt in purgatorio, etsi sint superiores nobis propter impeccabilitatem, sunt tamen inferiores quantum ad poenas, quas patiuntur, et secundum hoc non sunt in statu orandi, sed magis ut oretur pro eis.*“³⁾ Doch fehlt es keineswegs an großen Theologen, die das Gegenteil verteidigen. Suarez⁴⁾ und Bellarmin⁵⁾, zwei Jesuiten, die sich auch neben dem Engel

¹⁾ *ibid.*, S. 529. — ²⁾ S. th. II^{da} II^{dae} q. 83 a. 4 ad 3. — ³⁾ S. th. II^{da} II^{dae} q. 83 a. 11 ad 3. — ⁴⁾ De oratione I. 11. — ⁵⁾ De purgatorio. II 16.